

GEMEINDE OBERGOMS

DETAILNUTZUNGSPLAN WINDPARK GRIES

Reglement

Von der Urversammlung
beschlossen am 26.06.2012

Vom Staatsrat genehmigt
am 04.12.2013

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 4. Dezember 2013

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Gemeinde Obergoms

Der Präsident:



Christian Imsand

Der Schreiber:



Daniel Biderbost

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



gemeinde obergoms | diz | 3988 obergesteln

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
Brig - Visp - Zermatt - Ulrichen

Artikel 1 Anwendungsbereich

Der vorliegende Detailnutzungsplan (DNP) betrifft den auf dem Plan mit einer rot gestrichelten Linie begrenzten Perimeter.

Artikel 2 Inhalt des Detailnutzungsplanes

Der DNP setzt sich zusammen aus:

- a) dem Plan, der die Bereiche und detaillierte Bodennutzung bezüglich der Installations- und Montageplätze und der Erschliessung definiert.
- b) dem vorliegenden Reglement, das die entsprechenden Bestimmungen festlegt.

Er wird ergänzt durch:

- a) den Erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV, der die Übereinstimmung der Pläne mit den gesetzlichen Vorgaben festhält.
- b) den Umweltverträglichkeitsbericht

Artikel 3 Installationsbereich

Der Installationsbereich ist für den Bau der Fundamente der Windmasten vorgesehen.

Das Fundament der Windenergieanlagen ist so zu konzipieren, dass der ursprüngliche Bodenzustand auf dem grössten Teil der Fundamentsoberfläche wieder hergestellt werden kann.

Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen beträgt maximal 115 m.

Die Windenergieanlagen sind in einheitlichen Farben (weiss) auszuführen.

Artikel 4 Montagebereich

Der Montagebereich ist für die Erstellung des Montageplatzes vorgesehen.

Der Montageplatz umfasst eine ebene Fläche, der für die Erstellung der Anlage und die Unterhaltsarbeiten notwendig ist.

Der Montageplatz ist so in das Terrain zu integrieren, dass die Terraineingriffe auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Der Montageplatz beträgt im Maximum 920m² und kann auf unterschiedlichen Niveaus angeordnet werden.

Die Oberfläche darf nicht mit einer undurchlässigen Deckschicht versehen werden.

Artikel 5 Umgebungsbereich

Dieser Sektor umfasst die Fläche des Luftraumes, der von Rotorblättern der vorgesehenen Windanlagen überstrichen wird.

In diesem Sektor sind keine Bauten und Anlagen zugelassen. Das Gelände bleibt im ursprünglichen Zustand. Temporäre Massnahmen für die Erschliessung, den Bau und den Unterhalt der Windanlagen sind gestattet.

Artikel 6 Erschliessungsbereich

Der Erschliessungsbereich dient der Erstellung der Zufahrtswege zu den Installationsplätzen.

Bei der Erstellung der Wege müssen die Terraineingriffe auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Notwendige Stützbauwerke sind naturnah als Steinrollierung auszuführen. Der Einbau einer undurchlässigen Deckschicht ist nicht gestattet.

Artikel 7 Kabelleitungen

Die Leitungen für die Energieabfuhr und das Kommunikationsnetz sind unterirdisch und möglichst in den Erschliessungsweg zu verlegen.

Bei einem unabhängigen Leitungstrasse sind die Leitungen sorgfältig zu verlegen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Artikel 8 Wanderweg

Durch den Perimeter des Windparks führt ein Wanderweg, der aufrecht zu erhalten ist.

Artikel 9 IVS – Objekte

Im DNP-Perimeter verlaufen die Objekte VS 5 und VS 5.0.2 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung, die Substanz bis viel Substanz aufweisen.

Die verschiedenen Anlagen sind so zu realisieren, dass diese Objekte nicht tangiert werden.

Artikel 10 Lärmempfindlichkeitsstufe

Der gesamte Perimeter des DNP ist der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet.

Artikel 11 Rückbau und Wiederherstellung des Standortes

Im Falle einer Aufgabe des Betriebes der Windenergieanlagen sind die Bauten und Anlagen zurückzubauen.

Für den Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist die Trägerschaft der Windenergieanlagen zuständig.

Artikel 12 In Kraft treten

Der Detailnutzungsplan und das Reglement treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.